

## 10. Änderung der Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung) vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Gebührensätze für die Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens in der Stadt Kamen (soweit diese Einrichtungen durch die Stadt Kamen bereitgehalten werden) werden wie folgt festgelegt:

##### I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

###### 1. Für Reihengräber

1.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	820,00 €
1.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, anonym	1.050,00 €
1.3	über 5 Jahre alte Personen	1.520,00 €
1.4	über 5 Jahre alte Personen, anonym	2.190,00 €
1.5	Urnen	890,00 €
1.6	Urnen, anonym	1.070,00 €
1.7	Aschestreufeld	1.070,00 €

###### 2. Für Wahlgräber

2.1	Wahlgräber je Stelle	1.780,00 €
2.2	Urnengräber je Stelle	990,00 €
2.3	Urnwahlgrabstätte „Baumbestattung“ je Stelle	1.850,00 €
2.4	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten: Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. Angefangene Jahre sind voll zu zählen.	

##### II. Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren

1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle bis zu deren Bestattung oder Überführung je angefangenen Tag	45,00 €
2.	Für die Bestattung eines Verstorbenen	
2.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Fehlgeburten	90,00 €
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	440,00 €
2.3	Urnen	190,00 €

### III. Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Ascheurnen

1. Ausbetten einer Leiche	
1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	650,00 €
1.2 nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.750,00 €
1.3 Urnen	320,00 €
2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf demselben Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	900,00 €
2.2 nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.390,00 €
2.3 Urnen	440,00 €

### IV. Benutzung der Trauerhalle und des Obduktionsraumes

1. Nutzung der Trauerhalle (einschl. der Dekorationen)	235,00 €
2. Nutzung des Obduktionsraumes	
2.1 für Sezierungen	220,00 €
2.2 zum Waschen einer Leiche	130,00 €

### V. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je angefangenes Jahr Restnutzungszeit und Stelle bei einer Restnutzungsdauer von mehr als fünf Jahren	
1.1 Für Reihengräber	
1.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40,00 €
1.1.2 nach Vollendung des 5. Lebensjahres	60,00 €
1.1.3 Urnen	30,00 €
1.2 Für Wahlgräber	
1.2.1 Wahlgräber je Stelle	60,00 €
1.2.2 Urnengräber je Stelle	30,00 €
2. Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen bei einer maximalen Restnutzungsdauer von bis zu fünf Jahren	
2.1 Erdgräber je Stelle, pauschal	100,00 €
2.2 Urnengräber je Stelle pauschal	50,00 €

## **Artikel II**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.